OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

3506674021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350667/8/BZ

Datum:
Linz, 12. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des I.I., X, L., gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. März 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Zuerkennung von Leistungen zur Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juni 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe bestätigt, dass folgende Befristung aufgenommen wird:
„Diese Leistung wird bis 31. Mai 2019 befristet."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. März 2019, GZ: SJF/BMS, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs vom 20. Dezember 2018 bzw. vom 10. Jänner 2019 wie folgt abgesprochen [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„Spruch 1:
1. Es wird Ihnen für sich von 01.01.2019 bis 31.03.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
a) I.I., geb. x
Mindeststandard für Alleinstehend
gem. § 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
- I.I., geb. x
jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt

Spruch 2:
1. Die Deckung Ihres Wohnbedarfs erfolgt ab 01.04.2019.

Rechtsgrundlagen:
§§ 4 ff iVm. 11, 13, 13a, 27, 31 und 34 Oö. BMSG iVm. § 1 Oö. BMSV

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 31 Abs. 3 Oö. BMSG).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Vorsprache über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten – insbesondere betreffend den Einsatz ihrer Arbeitskraft – im Rahmen des BMSG aufgeklärt wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist bekannt zu geben.“

I.2. Gegen Spruchpunkt 2. dieses Bescheides erhob der Bf mit E-Mail vom 8. April 2019 Beschwerde und ersuchte um „wohlwollende Betrachtung und Bearbeitung“.

I.3. Mit Schreiben vom 9. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Juni 2019. An dieser Verhandlung nahmen der Bf samt einer Vertrauensperson und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigte der Bf, dass sich seine Beschwerde ausschließlich gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides richtet und er die Zuerkennung der ungekürzten Mindestsicherung begehrt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf, geb. am x, ist syrischer Staatsangehöriger. Er bewohnt ein 18 m² großes Zimmer und bezahlt hiefür 285 Euro Miete monatlich.
Er befindet sich in einer sozialen Notlage. Bis 13. März 2019 war der Bf beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Seit 14. März 2019 ist er nicht mehr arbeitssuchend gemeldet.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Juni 2018, GZ: SJF, wurde dem Bf ab 1. Juli 2018 Mindestsicherung in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen befristet bis 31. Dezember 2018 zuerkannt.

Mit Antrag vom 16. November 2018, bei der Behörde eingebracht am 20. Dezember 2018, beantragte der Bf die Weitergewährung der Mindestsicherung. Im Rahmen dieser Vorsprache wurde der Bf über seine Bemühungspflicht und den Einsatz der Arbeitskraft informiert bzw. ermahnt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Jänner 2019, GZ: SJF, wurde der Antrag des Bf mangels Mitwirkungspflicht zurückgewiesen, da er die erforderlichen Urkunden und Unterlagen – wie von der Behörde im Detail aufgetragen – nicht beibrachte.

Mit Antrag vom 10. Jänner 2019 beantragte der Bf neuerlich die Zuerkennung von Mindestsicherungsleistungen. Die belangte Behörde hat den Bf am 10. Jänner 2019 hinsichtlich seiner Bemühungspflicht, insbesondere auch über die Einhaltung der Termine zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit, informiert bzw. ermahnt.

Mit Schreiben vom 29. November 2018 hat die Behörde dem Bf aufgetragen, im Rahmen der Hilfe zur Arbeit den vereinbarten Termin beim Verein S., Projekt S., am 6. Dezember 2018 um 14.00 Uhr, wahrzunehmen. Der Bf wurde weiters darauf hingewiesen, dass die Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung eingestellt oder gekürzt werden kann, sollte er den vorgegebenen Termin unbegründet nicht wahrnehmen.

Im Rahmen des Bewerbungsgespräches am 6. Dezember 2018 wurde ein Probearbeitstag für 12. Dezember 2018 in Enns vereinbart. Der Bf ist zu diesem Probearbeitstag erschienen, hat jedoch die Tätigkeit (Aussortieren von Gemüse im Lager) verweigert, obwohl er von der Projektleiterin nochmals darauf hingewiesen wurde, dass es sein kann, dass es zu einer Kürzung der Mindestsicherung komme.

Im Rahmen seiner Vorsprache bei der Behörde am 20. Dezember 2018 hat der Bf erklärt, dass er aufgrund eines Einschussloches durch eine Waffe in der Brust Schwierigkeiten in diesem Bereich habe. Er habe einen Würgereflex bei der Sortierung des Gemüses bekommen und hätte sich zuhause übergeben müssen. Der Bf wurde von der belangten Behörde angewiesen, ein ärztliches Attest beizubringen.

Ärztliche Befunde über eine allfällige Arbeitsunfähigkeit bzw. sonstige Krankheiten hat der Bf nicht vorgelegt.

Aufgrund einer Aufforderung durch die belangte Behörde hat sich der Bf einer arbeitsmedizinischen Untersuchung bei der B.Ö. unterzogen. Entsprechend dem arbeitsmedizinischen Gutachten der B.Ö. vom 25. Jänner 2019, welches der Behörde am 27. Februar 2019 übermittelt wurde, ist der Bf arbeitsfähig.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 14. März 2019 hat die belangte Behörde dem Bf unter Spruchpunkt 2. ab 1. April 2019 die Deckung des Wohnbedarfes (Leistung in der Höhe von 285 Euro monatlich) zuerkannt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist unstrittig. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung am 5. Juni 2019 den festgestellten Sachverhalt bestätigt. Insbesondere hat der Bf in der mündlichen Verhandlung auch ausgesagt, dass er die Tätigkeit am Probearbeitstag verweigert hat, da er davon Kopfschmerzen und starke Übelkeit bekommen habe und er sich zuhause übergeben hätte müssen. Er habe aus seiner Vergangenheit in Syrien im Oberarm ein Einschussloch und auch im Brustbereich Verletzungen. Woher seine Übelkeit genau gekommen sei, wisse er aber nicht. Der Bf konnte auch in der mündlichen Verhandlung keine ärztlichen Befunde vorlegen und hat er angegeben, dass er auch keine habe.
Generell gewann die erkennende Richterin in der mündlichen Verhandlung den Eindruck, dass der Bf für die Verweigerung der Tätigkeit – Aussortieren von Gemüse – am Probearbeitstag keine plausiblen Gründe hatte, sondern die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln – obwohl es sich um eine kurze Wegstrecke von Linz nach Enns handelt – sowie die Tätigkeit an sich ausschlaggebend für die Arbeitsverweigerung waren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person iSd § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren

geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,

4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen beim Bf auch keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vor.
Zu klären ist die Frage, ob der Bf seiner Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

§ 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz ihrer Arbeitskraft, Ausnahmen von der Bemühungspflicht sowie die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen.

Die belangte Behörde hat die zuerkannte Mindestsicherung ab 1. April 2019 aufgrund einer ausdrücklichen Verweigerung der Tätigkeiten (Aussortieren von Gemüse im Lager) im Rahmen eines Probearbeitstag beim Verein S., Projekt S., in Enns bis zur Deckung des Wohnbedarfs reduziert (§ 11 Abs. 6).

Abs. 5 des § 11 Oö. BMSG regelt eine weitergehende Kürzung als Abs. 4 oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Nach den Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 41) soll dies z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares (vgl. § 7 Abs. 1) Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Nach der Bestimmung des § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Bei den in § 11 Abs. 6 Oö. BMSG genannten Maßnahmen nach § 19 und § 20 handelt es sich um persönliche Hilfe und Hilfe zur Arbeit.
Die Vermittlung eines Bewerbungsgespräches und in der Folge eines Probearbeitstages beim Verein S., Projekt S., stellt eine solche Maßnahme der Hilfe zur Arbeit dar.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde dem Bf ein Bewerbungsgespräch beim Verein S., Projekt S., vermittelt und wurde im Rahmen dieses Gespräches ein Probearbeitstag vereinbart. An diesem Probearbeitstag hat der Bf jedoch die Tätigkeiten (Aussortieren von Gemüse im Lager) verweigert. Seine Begründung im Rahmen der Vorsprache bei der Behörde am 20. Dezember 2018 sowie in der mündlichen Verhandlung am 5. Juni 2019, wonach er von der Tätigkeit Kopfschmerzen und starke Übelkeit bekommen habe und er zuhause erbrochen habe, ist insbesondere auch aufgrund des vorliegenden arbeitsmedizinischen Gutachtens, worin dem Bf seine Arbeitsfähigkeit bescheinigt wird, nicht überzeugend. Zudem ist der Bf seit 14. März 2019 beim AMS nicht als arbeitssuchend gemeldet. Es liegen somit grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Vorgehen der Behörde nach der Bestimmung des Abs. 6 des § 11 Oö. BMSG vor und erscheint die Reduktion der zuerkannten Mindestsicherung ab 1. April 2019 bis zur Deckung des Wohnbedarfs nach Ansicht der erkennenden Richterin auch als angemessen.

Jedoch hat die belangte Behörde im Spruchpunkt 2. nicht ausgesprochen, für welchen Zeitraum die Reduktion der zuerkannten Mindestsicherung bis zur Deckung des Wohnbedarfs gelten soll, sodass eine Befristung aufzunehmen war. Die Aufnahme einer Befristung von zwei Monaten erscheint ausreichend, aber auch erforderlich, um dem Bf die Voraussetzung seiner Bemühungspflicht zur Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung aufzuzeigen. Der Bf wird auch darauf hingewiesen, seiner Bemühungspflicht entsprechend den Vorgaben der belangten Behörde nachzukommen, da ansonsten eine Verlängerung der Kürzung der Leistung bzw. eine weitere Kürzung der Leistung erfolgen kann.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner